



NEUE WBO - was ändert sich?

FAQ – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZUR WEITERBILDUNGSORDNUNG 2020

Die neue Weiterbildungsordnung (WBO) orientiert sich hauptsächlich am Nachweis von Kompetenzen. Herzstück und unverzichtbarer Bestandteil einer kompetenzbasierten Weiterbildung ist dabei das elektronische Logbuch, das mit der neuen Weiterbildungsordnung verpflichtend eingeführt wird. Mit der Kompetenzbasierung werden die bisherigen starren zeitlichen Vorgaben einer vorrangig inhaltlichen Definition der Weiterbildungsziele weichen. Zudem wird auch die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Qualifikationen berufsbeigleitend zu erwerben. Hier sind die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen Weiterbildungsordnung zusammengestellt. Ihre Frage ist nicht dabei? Bitte schreiben Sie uns eine E-Mail an weiterbildung@aekhh.de. Vielen Dank!

01 Allgemeine Informationen

1. Wo finde ich die neue Hamburger WBO?

Zu finden ist die neue WBO 2020 auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg unter dem Link <https://www.aerztekammer-hamburg.org/wbo.html>

2. Warum sieht die Hamburger WBO im Layout anders aus als die Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO)?

Die Hamburger WBO muss als Druck im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, da das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe es nicht zulässt, sie ausschließlich digital zu veröffentlichen. Im Sinne der Kosteneffizienz wurde das Layout geändert. Es gibt jedoch nur wenige inhaltliche Abweichungen.

3. Was ist die Vorlage für die jetzt in Hamburg beschlossene neue WBO?

Die im November 2018 von der Bundesärztekammer verabschiedete MWBO dient für alle Landesärztekammern als Empfehlung für eine neue WBO.

4. Haben alle Landesärztekammern die MWBO bundeseinheitlich umgesetzt und wenn nein, was muss ich beachten?

Die Umsetzung der WBO in geltendes Satzungsrecht auf Landesebene obliegt den Landesärztekammern. Durch das föderale System können die Weiterbildungsordnungen der einzelnen Landesärztekammern in einzelnen Punkten von der MWBO abweichen. Es empfiehlt sich, bei einem geplanten Kammerwechsel die für die eigene Weiterbildung maßgebliche Landes-WBO genau anzuschauen.

5. Ist die neue WBO für alle Hamburger Ärztinnen und Ärzte verbindlich?

Die neue WBO gilt für alle Weiterbildungsverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten am 1. November 2020 beginnen. Bereits begonnene Weiterbildungen können auf der Grundlage von Übergangsbestimmungen (§ 20 WBO – Näheres siehe unter 2.) nach Maßgabe der alten WBO fortgeführt werden.

6. Wie ist die neue WBO gegliedert und strukturiert?

Die neue WBO gliedert sich in mehrere Abschnitte wie folgt :

Abschnitt A Paraphentheil

- regelt die formal-rechtlichen Belange der Weiterbildung

Abschnitt B Gebiete, Facharzt und Schwerpunktkompetenzen

- beinhaltet 51 Facharzt- und 10 Schwerpunktweiterbildungen

Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen

- beinhaltet 55 (teils berufsbegleitend zu erwerbende) Zusatz-Weiterbildungen, davon 12 neue ZWB
Alle Weiterbildungsbezeichnungen sind nach den neuen strukturellen Vorgaben einer kompetenzbasierten Weiterbildung ausgestaltet worden, die die Kompetenzblöcke in zwei Kompetenzebenen unterteilt:

1. Kognitive und Methodenkompetenz (Kenntnisse)

2. Handlungskompetenz (Erfahrungen und Fertigkeiten).

Durch den Verzicht auf die Ausweisung von stationären und ambulanten Pflichtzeiten bei zahlreichen Weiterbildungsbezeichnungen, vornehmlich in Abschnitt B, werden die in vielen Fachbereichen oft zu kurz kommenden Weiterbildungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich gestärkt. Die Weiterbildungsinhalte werde in den o.g. Kompetenzblöcken anstatt in den bisherigen Spielgestrich-Aufzählungen abgebildet.

02 Übergangsbestimmungen

1. Wo finde ich Übergangsbestimmungen und was regeln sie?

Die Übergangsbestimmungen sind in § 20 Absätze 1 bis 9 WBO zu finden. Sie regeln u.a. das Fortgelten der WBO 2005, den Erwerb neuer Bezeichnungen und das Fortgelten alter Bezeichnungen nebst der zu beachtenden Fristen und Antragsmodalitäten.

2. Ich habe mich schon vor dem 1. November 2020 in Weiterbildung befunden. Kann ich meine Weiterbildung nach der WBO 05 beenden?

Ja, die Weiterbildung kann für einen bestimmten Zeitraum, der für Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildung unterschiedlich lang ist, nach den Bestimmungen der WBO 2005 abgeschlossen werden (siehe auch unter 4.). Selbstverständlich besteht aber auch die Möglichkeit, die bereits begonnene Weiterbildung nach den Bestimmungen der aktuellen WBO 2020 fortzusetzen.

3. Bis wann muss ich mich verbindlich für eine der beiden WBO entscheiden?

Spätestens, wenn Sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen, müssen Sie sich für eine der beiden Weiterbildungsordnungen entscheiden. ACHTUNG: Im Vorfeld Ihrer Entscheidung sollten Sie sich beide Weiterbildungsordnungen genau anschauen und prüfen, welche WBO besser zu Ihrem bisherigen Weiterbildungsablauf passt und welche Unterschiede für Ihr Fach gelten. Bedenken Sie dabei, dass Sie ab dem Wechsel auf die WBO 2020 das elektronische Logbuch führen müssen.

4. Muss ich bestimmte Fristen für den Abschluss meiner Weiterbildung nach der WBO 05 beachten?

Ja. Eine Weiterbildung in einer Gebiets- resp. Facharztweiterbildung muss spätestens am 31.10.2030 sowie in einer Schwerpunkt- resp. Zusatz-Weiterbildung spätestens am 31.10.2025 abgeschlossen sein, vergl. § 20 Absätze 1 bis 3 WBO.

5. Bis wann muss ich meinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen, wenn ich meine Weiterbildung nach der WBO 05 abgeleistet habe?

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in einer Gebiets- resp. Facharztweiterbildung spätestens am 31.01.2031 sowie in einer Schwerpunkt- resp. Zusatzweiterbildung spätestens am 31.01.2026 zu stellen.

6. Gibt es neu eingeführte Bezeichnungen?

Insgesamt 12 neue Zusatz-Weiterbildungen können erworben werden:

- Balneologie und Medizinische Klimatologie
- Ernährungsmedizin
- Immunologie
- Kardiale Magnetresonanztomographie
- Klinische Akut- und Notfallmedizin
- Krankenhaushygiene
- Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
- Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
- Sexualmedizin
- Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern
- Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie
- Transplantationsmedizin

7. Was muss ich tun, um eine neu eingeführte Bezeichnung zu erwerben?

Sie können die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb der genannten Weiterbildungsbezeichnungen beantragen, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren vor dem 01.11.2020 mindestens die gleiche Zeit regelmäßig und mit mehr als 50% Ihrer regulären Arbeitszeit an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig gewesen sind, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht und im Rahmen dieser Tätigkeit alle für diese Weiterbildungsbezeichnung vorgeschriebenen Kompetenzen erworben haben. Weder zeitlich noch inhaltlich darf der Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nach Übergangsbestimmungen hinter einer regulären Weiterbildung zurückstehen, vergl. § 20 Absatz 4 WBO.

8. Welche Unterlagen muss ich mit meinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer neuen Bezeichnung vorlegen?

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Zeugnisse / andere Tätigkeitsnachweise (z.B. Kursbescheinigungen) als Beleg einer regelmäßigen und mehr als 50% der Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit
- Nachweis über den Erwerb umfassender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

9. Bis wann muss ich diesen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer neuen Bezeichnung stellen?

Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer neuen Bezeichnung sind bis zum 31.10.2023 zu stellen. Tätigkeitsabschnitte, die innerhalb des Zeitraums vom 01.11.2020 bis zum 31.10.2023 abgeleistet wurden, können für den Antrag auch noch berücksichtigt werden.

02 10. Gibt es auch für Weiterbildungsbefugnisse eine Übergangsbestimmung und wenn ja, was beinhaltet sie?

Ja. Gemäß der Übergangsbestimmung, berechtigen die bisherigen Befugnisse bis zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis nach neuer WBO auch zur Vermittlung von WB-Inhalten nach der WBO 2020, vergl. § 20 Absatz 5 WBO.

11. Kann ich eine bereits erworbene Weiterbildungsbezeichnung auch nach dem Inkrafttreten der neuen WBO weiterhin führen?

Ja, das gilt grundsätzlich für alle bereits erworbene Weiterbildungsbezeichnungen. Einige wenige Bezeichnungen wurden lediglich umbenannt. Wie diese künftig geführt werden kann, ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen der WBO 2020, vergl. § 20 Absätze 6 bis 9 WBO.

03 Änderungen für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

1. Unterbricht Krankheit oder Mutterschutz meine Weiterbildung?

Grundsätzlich unterbrechen auch Krankheit und Mutterschutz die Weiterbildung, es kommt allerdings auf die Dauer an. In der WBO 2020 bleiben Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen je Weiterbildungsjahr wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Betreuungszeit, Wehr-Zivil- und Katastrophendienst sowie im Freiwilligen Jahr oder Entsprechendem außer Betracht. Bei Weiterbildungsabschnitten unterhalb von 12 Monaten innerhalb eines Weiterbildungsjahres gilt diese Regelung anteilig. Tariflicher Erholungsurlaub stellt ebenfalls keine Unterbrechung dar, vergl. § 4 Absatz 4 Sätze 5 und 6 WBO. Dauert die Unterbrechung aus den genannten Gründen mehr als 6 Wochen an, ist die überschießende Zeit als Unterbrechung von der Weiterbildungszeit in Abzug zu bringen.

2. Welche Zusatz-Weiterbildungen können berufsbegleitend erworben werden?

Berufsbegleitend erworben werden können folgende Zusatz-Weiterbildungen:

- Ärztliches Qualitätsmanagement
- Akupunktur
- Allergologie
- Balneologie und Medizinische Klimatologie
- Ernährungsmedizin
- Flugmedizin
- Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
- Krankenhaushygiene
- Manuelle Medizin
- Medizinische Informatik
- Naturheilverfahren
- Palliativmedizin
- Phlebologie
- Psychoanalyse
- Psychotherapie
- Rehabilitationswesen
- Schlafmedizin
- Sexualmedizin
- Sozialmedizin

- Spezielle Viszeralchirurgie
- Sportmedizin
- Suchtmedizinische Grundversorgung

3. Was verstehe ich unter einer berufsbegleitenden Weiterbildung?

Eine berufsbegleitende Zusatz-Weiterbildung kann neben oder während einer hauptberuflichen Tätigkeit, während der Weiterbildung oder in von der Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskursen bzw. Fallseminaren durchgeführt werden, vergl. § 4 Absatz 6 Satz 3 WBO. Auf welche Zusatz-Weiterbildungen das zutrifft, ergibt sich aus Abschnitt C.

4. Wo kann ich eine berufsbegleitende Weiterbildung durchführen?

Selbstverständlich ist auch die berufsbegleitende Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte (Klinik oder Praxis) unter Anleitung von zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen. Beispiel: Die Weiterbildung in der ZWB Allergologie kann komplett während der Facharztweiterbildung Dermatologie absolviert werden. Zusätzlich zur Facharztweiterbildung erforderliche Weiterbildungszeiten können damit ganz oder teilweise entfallen.

04 Änderungen für die weiterbildungsbefugten Ärztinnen und Ärzte

1. Bleibt meine Weiterbildungsbefugnis nach WBO 2005 in Kraft und gilt sie auch für die neue Weiterbildungsordnung?

Aufgrund der langen Übergangsfristen zum Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nach WBO 2005 (10 bzw. 5 Jahre) ist eine Fortgeltung der Weiterbildungsbefugnis sinnvoll. Zudem wird die Erteilung neuer Weiterbildungsbefugnisse Zeit in Anspruch nehmen, die es im Interesse der Kontinuität der Weiterbildung zu überbrücken gilt. Es ist deshalb erstmalig eine Übergangsbestimmung für Befugnisse, geschaffen worden, wonach die erteilte Befugnis für die Weiterbildung nach WBO 2005 und WBO 2020 Anwendung findet, bis eine Befugnis nach WBO 2020 erteilt wird, vergl. § 20 Absatz 5 WBO.

2. Was kann ich tun, um eine möglichst umfassende Weiterbildungsbefugnis zu erhalten?

Wie bisher, ist für den Umfang der Befugnis maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die befugte Ärztin bzw. den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

3. Was verändert sich durch die Maßgabe der Kompetenzvermittlung im Hinblick auf meine Weiterbildungsbefugnis?

Da die Vermittlung von Kompetenzen künftig im Fokus der ärztlichen Weiterbildung steht, wird es stärker als bisher erforderlich sein, mit anderen Weiterbildungsbefugten bzw. geeigneten WB-Stätten zu kooperieren resp. Rotationen in entsprechende WB-Stätten zu vereinbaren. Die Weiterbildungsordnung bietet mit der kumulativen Weiterbildungsbefugnis und dem Weiterbildungsverbund Möglichkeiten für Weiterbildungskooperationen innerhalb der Weiterbildungsstätte, aber auch weiterbildungsstättenübergreifend an. Die Weiterbildungsabteilung berät Sie gern in der Wahl der für Sie passenden Befugnis.

4. Was ist ein Weiterbildungsplan und wie erstelle ich diesen?

Im Rahmen der Weiterbildung hat der Weiterbildungsplan eine besondere Bedeutung sowohl für die Weiterbildungsbefugten als auch für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung. Er be-

schreibt in einem gegliederten Programm überindividuell den Ablauf einer Facharzt-, Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung an der Weiterbildungsstätte und ist dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beizufügen. Neben einer Beschreibung des geplanten Weiterbildungsablaufes an der eigenen Weiterbildungsstätte müssen bestehende, ggf. durch Kooperationsverträge vereinbarte bzw. durch Auflagen bestimmte Rotationen in andere Abteilungen und/oder Kliniken fester Bestandteil des Weiterbildungsplans sein.

5. Wem muss ich den Weiterbildungsplan noch aushändigen?

Der WB-Plan, also das gegliederte Programm, muss den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ausgehändigt werden, die unter Verantwortung der Befugten weitergebildet werden. Für die Erstellung eines Weiterbildungsplans kann ggf. der neu in die Weiterbildungsordnung eingeführte Fachlich empfohlene Weiterbildungsplan (FEWP) herangezogen werden, vergl. § 4 Absatz 10 und § 5 Absatz 6 WBO. Im FEWP werden die in der Weiterbildungsordnung beschriebenen Kompetenzen näher erläutert; er kann Hinweise für die didaktisch-strukturierte Weiterbildung geben. ABER: Die Erstellung eines FEWP ist fakultativ, deshalb wird es ihn nicht für jede Weiterbildungsbezeichnung geben.

6. Erlegt das Elektronische Logbuch auch mir als Weiterbilderin resp. Weiterbilder Pflichten auf?

Gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sind die Weiterbildungsbefugten in der Verantwortung für eine kontinuierliche und gewissenhafte Dokumentation der erworbenen Kompetenzen sowie für die Dokumentation der jährlich zu führenden Gespräche zum Weiterbildungsstand im eLogbuch, vergl. § 5 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 1 WBO.

05 Elektronisches Logbuch (eLogbuch)

1. Was beinhaltet das eLogbuch?

Das gemeinsam von Bundes- und Landesärztekammern entwickelte eLogbuch bildet die in den Kompetenzblöcken geregelten Inhalte einer Weiterbildung in ihren jeweiligen Kompetenzebenen gemäß WBO vollständig ab. Es bietet den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sowie den Weiterbildungsbefugten eine zeitgemäße elektronische Plattform für die vereinfachte Dokumentation der Weiterbildung.

2. Ab wann ist das eLogbuch für mich verfügbar und wie erhalte ich den Zugang?

Das eLogbuch ist ab dem 01.02.2021 im Mitgliederportal der Ärztekammer verfügbar. Um ein eLogbuch anzulegen, sind folgende Schritte notwendig:

- Prüfen Sie, ob das elektronische Logbuch (eLogbuch) für Ihre Weiterbildung verpflichtend ist (alle, die nach der neuen Weiterbildungsordnung ihre Weiterbildung starten bzw. von der WBO 2005 zur WBO 2020 wechseln)
- Registrieren Sie sich im Mitgliederportal
- Sie erhalten dann einen Zugangsdatenbrief (per Post an Ihre Privatadresse)
- Startpasswort auf der Seite des Portals eingeben
- Eigenes Passwort vergeben

Wie geht's dann weiter?

1. Klicken Sie in der Navigation auf Weiterbildung
2. Festlegen der Rolle (WBA/WBB)
3. Verknüpfung mit bereits vorhandenem eLogbuch
4. Benutzername für das eLogbuch festlegen
5. Über „Weiter“ wird geprüft, ob der Benutzername o.k. ist
6. Meldung, ob Anlage des Benutzernamens erfolgreich war
7. Ok klicken
8. Anmeldeseite erscheint
9. Button „Anmeldung am eLogbuch“ drücken, das eLogbuch kann nun angelegt werden ...

3. Wer führt das eLogbuch resp. bei wem liegt die Datenhoheit?

Für alle Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

- die ihre Weiterbildung ab dem 01.11.2020 aufnehmen bzw.
- die von der WBO 2005 auf die WBO 2020 wechseln,

ist das Führen des eLogbuches verpflichtend. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die nach Übergangsrecht ihre Weiterbildung nach den Bestimmungen der WBO 2005 beenden möchten, führen ihr analoges Logbuch weiter.

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind zur kontinuierlichen Dokumentation der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte im eLogbuch verpflichtet, sie stellt deshalb einen Teil der Weiterbildung dar. Daraus folgt, dass den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung die dafür erforderliche Zeit und die Mittel zur Verfügung zu stellen sind, vergl. § 8 WBO. Die Hoheit über die im eLogbuch verarbeiteten Daten liegt bei den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung.

4. Worin liegen die Vorteile für mich?

Das eLogbuch

- erfasst die einzelnen Weiterbildungsabschnitte mit Zeitraum, Tätigkeitsumfang, Weiterbildungsstätte und Weiterbildungsbefugten,
- verschafft einen Überblick über die bereits absolvierte Weiterbildungszeit,
- ermöglicht einen stetigen Abgleich mit dem individuellen Weiterbildungsfortschritt,
- erleichtert die elementar wichtige Kommunikation zwischen den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung und den Weiterbildungsbefugten,
- ermöglicht den Weiterbildungsbefugten – nach Freigabe durch die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung – eine Bestätigung und/oder Korrektur der vorhandenen Einträge und
- dient als Grundlage für die mindestens einmal jährlich resp. bei Beendigung eines Weiterbildungsabschnittes zu führenden Gespräche zwischen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung und Weiterbildungsbefugten und die not-wendige Dokumentation der Inhalte dieser Jahresgespräche, vergl. § 5 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 1.

Darüber hinaus können Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in einem sog. „Dokumentensafe“ Zeugnisse, Kursbescheinigungen und sonstige Nachweise hochladen, um sie an einer Stelle aufzubewahren und sie bei Bedarf zur Verfügung zu haben. Mit Einverständnis der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, können darüber hinaus auch die Weiterbildungsbefugten und die Ärztekammern Dokumente hochladen.

05 **5. Kann ich mein eLogbuch bei einem Kammerwechsel in den anderen Kammerbereich „mitnehmen“?**

Das eLogbuch kann ohne Probleme auch in einem anderen Kammerbereich weitergeführt werden. Durch eine besondere Servicefunktion ist es darüber hinaus möglich zu prüfen, ob in dem anderen Kammerbereich abweichende Bestimmungen in Bezug auf Weiterbildungsinhalte und Richtzahlen und ggf. auch in Bezug auf die Mindestweiterbildungszeit bestehen.

6. Ich habe weitere Fragen zur Anlage des eLogbuchs...

Die Bundesärztekammer hat FAQs für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung als auch FAQs für Weiterbildungsbefugte entwickelt:

[**FAQ für WBA**](#)

[**FAQ für WBB**](#)